

Antragstext

Der Studierendenrat möge den § 12 "Änderungen der Satzung und Ordnungen" seiner Satzung vom 2. Mai 2017¹ folgendermaßen neufassen:

(1) Änderungen der Satzung, Finanz- und Beitragsordnung werden vom erweiterten Studierendenrat (Abs. 2) mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen.

(2) Der erweiterte Studierendenrat setzt sich aus den Mitgliedern des Studierendenrates gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 und 15 Vertretern der Fachschaftsräte zusammen, wobei eine Person maximal ein Mandat gleichzeitig ausüben darf. Jeder existierende Fachschaftsrat entsendet einen Vertreter. Die Fachschaftsräte, welche die meisten Fachschaftsmitglieder repräsentieren, entsenden je einen weiteren Vertreter, bis die in Satz 1 genannte Anzahl an Vertretern erreicht ist. Die Vertreter müssen gewählte Mitglieder des Fachschaftsrates gemäß § 19 Abs. 1 sein und sind nicht an Weisungen gebunden. Sofern die Geschäftsordnung des Fachschaftsrates keine abweichende Regelung trifft, werden die Vertreter mit Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder auf seinen Sitzungen gewählt.

(3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

Begründung

Zu Absatz 1:

Die Fachschaftsräte sind ein essentieller Teil der Studierendenschaft. Sie haben durch ihre Veranstaltungen und Projekte den meisten Kontakt zu Studierenden und machen die Studierendenschaft damit für ihre Mitglieder zu meiste sichtbar.

An Beschlüssen zur Satzung, Finanz- und Beitragsordnung sind die Fachschaftsräte nicht beteiligt, obwohl diese sie unmittelbar betreffen. Es ist nicht einmal vorgesehen, dass die Fachschaftsräte vom Studierendenrat angehört werden müssen. In der Tat entscheiden ausschließlich die Mitglieder des Studierendenrates.

Mit dieser Regelung sollen die Fachschaftsräte bei den wichtigsten Entscheidungen einbezogen werden. Das betrifft insbesondere die Verteilung der Mitgliedsbeiträge. Es wird an dieser Stelle betont, dass das Recht des Studierendenrates, seinen eigenen Haushalt aufzustellen, nicht angetastet wird.

Ziel ist, die demokratische Legitimität der Beschlüsse zu steigern. Der Studierendenrat ist verpflichtet, mit den Fachschaftsräten in Kontakt zu treten und sie gründlich zu informieren. Damit steigt unweigerlich die Transparenz, von der insbesondere die Studierenden profitieren. Die Fachschaftsräte erhöhen durch ihr Feedback und ihre Fachkompetenz zum Thema Finanzen die Qualität der Debatte und der Entscheidungen.

¹ Siehe:

http://www.bekanntmachungen.ovgu.de/media/A_Rundschreiben/1_17+Satzungen+der+Studierende nschaft+und+Fachschaften/Satzung+der+Studierendenschaft+der+Otto_von_Guericke_Universit%C3 %A4t+Magdeburg+in+der+Fassung+vom+02_+Mai+2017-p-10082.pdf

Zu Absatz 2:

Der Studierendenrat wird für wichtige Beschlüsse neu zusammengesetzt und dieser Form als "erweiterter Studierendenrat" bezeichnet. Dieses Konstrukt ist vom erweiterten Fakultätsrat bekannt. Die Zusammensetzung stellt ein Gleichgewicht zwischen Studierendenrat und den Fachschaftsräten her.

Die Anforderung, dass die Vertreter der Fachschaftsräte in diesem gewählt sein müssen, ergibt sich aus der Tatsache, dass das Beschlussorgan aus von den Studierenden direkt gewählten und damit demokratisch legitimierten Vertretern bestehen muss.

Hier ist eine Übersicht über die tatsächliche Stimmenverteilung innerhalb der Fachschaftsvertreter, die sich aus der dargestellten Zusammensetzung ergibt. Das Verfahren bevorteilt kleine Fakultäten und benachteiligt große Fakultäten. Das ist bereits dadurch bedingt, dass jede Fachschaft durch mindestens einen Vertreter repräsentiert sein muss. Das Verfahren ist aber einfach zu handhaben.

Fakultät	Anzahl Studierender ²	Anteil Studierender	Anzahl Vertreter	Anteil an Stimmen ³
EIT	914	6,61 %	1	6,67 %
HW	3632	26,26 %	2	13,33 %
FIN	1445	10,45 %	2	13,33 %
MB	1637	11,83 %	2	13,33 %
MAT	295	2,13 %	1	6,67 %
MED	1634	11,81 %	2	13,33 %
NAT	695	5,02 %	1	6,67 %
VST	1249	9,03 %	2	13,33 %
WW	2332	16,86 %	2	13,33 %

Zu Absatz 3:

§ 9 Abs. 2 regelt die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und dass Minderheitsmeinungen auf Antrag ins Protokoll aufgenommen werden müssen.

Alternativen

² Berücksichtigt alle Studierende, nicht nur die Fachschaftsmitglieder. Stand 10/2017. Quelle: https://www.uni-magdeburg.de/Karriere/Die+OVGU+im+%C3%9Cberblick/Daten+_Fakten-p-31852.html

³ Bezogen auf 15 Fachschaftsratsvertreter

- TreffFa als eigenständiges Organ mit Beschlussgewalt: Das macht Verfahren unnötig kompliziert. So ist z.B. in Deutschland zwischen Bundestag und Bundesrat ein Vermittlungsausschuss vorgesehen, was Verfahren in die Länge zieht. Beim beantragten Vorschlag bleibt es bei einem beschlussfassendes Organ. Dadurch ist eine gemeinsame Debatte möglich und das Verfahren bleibt trotz der Beteiligung der Fachschaftsräte kompakt.
- Verbindliches Recht der Fachschaftsräte auf Anhörung: Dieses Recht muss so gestaltet sein, dass die Fachschaftsräte nicht nur *gehört* werden, sondern ihre Auffassungen *inhaltlich gewürdigt* werden. Der Studierendenrat muss die Fachschaftsräte umfassend informieren und ihre Standpunkte berücksichtigen. Dennoch schließt diese Variante die Fachschaftsräte weitestgehend von der Beschlussfassung aus.